

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Verden GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006.

1. Baukostenzuschuss (NAV § 11 und § 29)

- 1.1** Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Verden GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Verden GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 1.2** Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.
Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Niederspannungskunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 1.3** Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von 30 kW übersteigt.
- 1.4** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang – und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Änderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses;
- Verstärken des Leiterquerschnittes;
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren;
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlussicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagereserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder
- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 1.2.

1.5 Der Baukostenzuschuss beträgt bei einem Netzanschluss

	netto	brutto
bis 30 kW	0,00 Euro	0,00 Euro
über 30 kW je kW	35,00 Euro	41,65 Euro

1.6 Netzanschlüsse mit einer temporär befristeten Nutzung (z. B. Baustromanschlüsse) sind für die Dauer dieser Nutzung, maximal jedoch für 2 Jahre, von BKZ-Zahlungen ausgenommen. Dies gilt für den Fall, dass keine Verstärkungen im vorgelagerten Verteilernetz erforderlich werden. Nach Ablauf von zwei Jahren wird ein BKZ gemäß § 11 NAV und Preisblatt 2 erhoben. Gleich gilt bei Umwandlung des Anschlusses in einen stationären Netzanschluss.

2. Netzanschlusspreis (NAV § 9)

2.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Verden GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung.

Der Netzanschlusspreis beträgt für einen Netzanschluss bis 30 kW (63 A; 35 mm² Alu) und einer Anschlusslänge bis 15 m (gemessen ab Straßenmitte)

	netto	brutto
pauschal	1.190,00 Euro	1.416,10 Euro

Übersteigt der Netzanschluss eine Länge von 15 m, wird für jeden Meter Mehrlänge (bis maximal 100 m) ein Preis von

	netto	brutto
pauschal	30,00 Euro/m	35,70 Euro/m

berechnet. Für Anschlussleistungen größer 30 kW und/oder einer Anschlusslänge größer 100 m werden die Netzanschlusspreise gesondert ermittelt. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Bei Eigenleistungen (Erdarbeiten) auf privatem Grund und Boden, erfolgt eine Gutschrift von

	netto	brutto
pauschal	5,00 Euro/m	5,95 Euro/m

die mit dem Gesamtbetrag verrechnet wird.

Für die Herstellung eines Baustromanschlusses werden

	netto	brutto
pauschal	210,00 Euro	249,90 Euro

berechnet. Die Kosten beinhalten den Auf- und Abbau und die Bereitstellung des Baustromanschlusses.

2.2 Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension oder Leistung von den Standardhausanschlüssen abweichen, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit dem Netzanschlusspreis bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Inbetriebsetzung (NAV § 14)

- a. Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird ein gesonderter Kostenbeitrag pro Zähler bzw. Tonfrequenzrundsteuereinrichtung (TRE) erhoben

	netto	brutto
pauschal	45,00 Euro	53,55 Euro

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der elektrischen Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils

	netto	brutto
pauschal	45,00 Euro	53,55 Euro

- b. Für das Auswechseln schadhafter Hausanschluss Sicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung werden Kosten nach Aufwand berechnet.

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Die entstehenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsverzug (NAV § 23)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

- | | |
|---|------------|
| a. für die schriftliche Mahnung | 4,00 Euro |
| b. für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der Stadtwerke Verden GmbH | 17,50 Euro |

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (NAV § 24)

Für die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden Kosten von

	netto	brutto
pauschal	34,87 Euro	41,50 Euro

berechnet.

Erfolgt im Ausnahmefall die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder -nutzers außerhalb der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke Verden GmbH, werden Kosten von

	netto	brutto
pauschal	52,10 Euro	62,00 Euro

berechnet.

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

8. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z. Z. 19 Prozent) wird zusätzlich berechnet. Die unter Abschnitt 5 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.

Verden, im April 2009

Stadtwerke Verden GmbH
Weserstraße 26
27283 Verden